

Anwaltspraxis

39.000 € Schmerzensgeld für rechtswidrige Abschiebungshaft!

Von RA Rolf Stahmann, Berlin

Eine Entscheidung des OLG Oldenburg in einem neuen PKH-Beschluss läßt aufhorchen. Das OLG gewährte PKH für einen Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 39.000 € dem Grunde nach. Die Entscheidung zur Höhe des Schmerzensgeldes überließ es dem Landgericht (B. v. 30.04. 2003 – 6 W 25/03 – bei Melchior, Internet-Kommentar zur Abschiebungshaft, www.abschiebungshaft.de = InfAuslR 03, 296 f.).

Die Entscheidung bietet Anlass, sich die bisherige Praxis der Gerichte zu Ansprüchen für rechtswidrige Abschiebungshaft anzusehen. Bisherige Praxis? Schnell stellt man fest, dass wenig rechtskräftige Entscheidungen deutscher Gerichte zur Entschädigung rechtswidriger Abschiebungshaft zu finden sind. Bislang wurde das Rechtsgebiet kaum beachtet. Das änderte sich erst 2001 (!), als das Bundesverfassungsgericht sich veranlasst sah, den Oberrichtern die Bedeutung des Grundrechts auf persönliche Freiheit zu erläutern:

Abschiebungshaft ist ein Freiheitseingriff. Ist dieser Eingriff rechtswidrig, hat der Betroffene ein Rehabilitierungsinteresse. Das gilt auch nach Erledigung der Haft (BVerfG, B. vom 5.12.2001, 2 BvR 527/99, InfAuslR 2002, S. 132 ff.).

Inzwischen sind zum Schmerzensgeld bei rechtswidriger Abschiebungshaft immerhin einige obergerichtliche PKH-Beschlüsse veröffentlicht worden. Dass solche Ansprüche bei rechtswidriger Haft überhaupt durchsetzbar sind, ist wohl geklärt. Das Verfahren gehört als Amts- bzw. Staatshaftungsverfahren vor die Landgerichte (OLG Hamm, B. vom 18.05. 2001 – 19 W 16/01 – bei Melchior). Als Rechtsgrundlage kommt nicht das StrEG in Betracht. Es gilt nur für rechtswidrige Straftat, nicht für Abschiebungshaft. Amtshaftungsansprüche des § 839 BGB werden allerdings teilweise ebenfalls abgelehnt (so OLG Schleswig-Holstein, B. v. 26.11.2001, 11 W 23/2001, InfAuslR 2002, S. 302 ff.). Als Anspruchsgrundlage gilt jedenfalls Art. 5 Abs. 5 EMRK. Schon 1966 hatte der BGH erkannt, dass die Vorschrift im deutschen Recht

unmittelbar gilt und – im Gegensatz zur Amtshaftung nach § 839 BGB – kein Verschulden voraussetzt (BGH, U. v. 31.01.1966, III ZR 118/64, BGHZ 45, 58 ff.). Die Vorschrift gilt auch für immaterielle Schäden (BGH, U. v. 29.04.1993, III ZR 3/92, BGHZ 122,268 ff. = NJW 1993, 2927 ff.). Anspruchsgegner ist derjenige Hoheitsträger, dessen Hoheitsgewalt bei der rechtswidrigen Freiheitsentziehung ausgeübt worden ist (OLG Schleswig-Holstein, siehe oben). Das kann sowohl die für den Betroffenen zuständige Ausländerbehörde, die Behörde, deren Amtshilfe sie sich bedient oder die Gerichtsbarkeit sein. Im Einzelfall kann die Feststellung schwierig sein, ggf. sind mehrere Beteiligte in Verantwortung zu nehmen – mit dem Risiko der teilweisen Abweisung der Klage.

Die interessantere Frage: In welcher Höhe ist Schmerzensgeld zu zahlen? Zunächst allgemein: es sind zu berücksichtigen die Dauer und Intensität der rechtswidrigen Abschiebungshaft (Wirkung auf den Betroffenen und sein persönliches Umfeld), Verschuldensumstände auf Seiten des Betroffenen und des Verursachers (Prävention, Genugtuung, Mitverschulden), ggf. Verletzung weiterer Rechte durch die Haft.

In dem der Entscheidung des OLG Oldenburg zugrunde liegenden Fall handelte es sich um eine 6-monatige Abschiebungshaft, die von Anfang an rechtswidrig war. Das OLG ging von einem Verschulden der Ausländerbehörde aus. 39.000 € ergibt einen Tagesschnitt von ca. 210 €.

Das OLG Celle hielt demgegenüber nach rechtswidriger Verlängerung einer ursprünglich rechtmäßigen Haft eine Entschädigung in Höhe von 510,- € (30 € pro Tag) für 17 Tage für ausreichend (OLG Celle, PKH-B. v. 15.04.2002, 16 W 22/02, bei Melchior). Das OLG Schleswig-Holstein will offenbar noch weniger zusprechen. Es hat in dem o.g. Beschluss dargelegt, eine Entschädigung von 1.000 DM pro Tag sei „weit übersetzt“. Die Höhe habe sich vielmehr an den in § 7 Abs. 3 StrEG genannten Beträgen zu orientieren, auch wenn diese Vorschrift die Höhe der Entschädigung nicht begrenze. Eine konkrete Höhe bezifferte das OLG nicht.

Das LG Hamburg hielt jüngst 100,00 € für 1 1/2 Tage unrechtmäßiger Abschiebungshaft für angemessen (B. v. 17.04.2003, 303 O 50/03, InfAuslR 03, 297 f., m.w.N.).

Standpunkt

Entgleisungen der Dunkelheit entreißen

von RA Rainer M. Hofmann, Aachen
Normalität heute heißt: Auf den Umgang mit Ausländern fällt ein Schatten. Wir Advocaten und Advocaten, die im Ausländer- und Asylrecht vertreten, müssen dies leider zu oft feststellen. Woran es liegt? Deutschland (und wohl auch der größte Teil von West-Europa) kann derzeit nicht ausländerfreundlich genannt werden. Abschottung ist an der Tagesordnung, obwohl eigentlich, jeder weiß es, das Gegenteil nötig wäre. Der Zeitgeist schlägt auch durch auf Entscheidungen und ihre Begründungen. Unsere Mandanten vermitteln uns dieses Wissen täglich. Durch sie und ihre Fälle haben wir das Ohr nahe am Puls der Zeit.

Allerdings wollen wir nicht verschweigen: Wo Schatten ist, da ist auch Licht. Solche „Lichtblicke“ veröffentlichen wir gerne und regelmäßig in der Rubrik *Aus Rechtsprechung und Verwaltung* als gute Beispiele.

Wo Schatten ist, gibt es aber auch tiefe Dunkelheit. Ganz schlimme, empörende, diskriminierende und manchmal sogar offen ausländerfeindliche Entgleisungen in Rechtsprechung und Verwaltung kommen leider öfter vor, als man denkt. Wir haben deshalb beschlossen, auch derartiges künftig in den Anwaltsnachrichten vorzustellen. Es läßt sich weniger gut munkeln, wenn das gleißende Licht der Öffentlichkeit die Dunkelheit erhellt. Das ist einer der Vorzüge der Demokratie. Wir werden also ab dieser Ausgabe in loser Folge Entscheidungen und Äußerungen, die besonders negativ herausragen, in der Rubrik *Die Entgleisung des Monats* veröffentlichen. Zur Abschreckung von Nachahmern.

Vorschläge zur Veröffentlichung nimmt die Redaktion entgegen. Wir hoffen allerdings, dass es möglichst wenige sein werden.

Weitere Einzelfälle aus Deutschland, in denen konkrete Summen genannt werden, sind bislang nur selten veröffentlicht (siehe allerdings jüngst die Übersicht bei Schröder in Asylmagazin 9/2003, S. 6 ff.).

Es empfiehlt sich ein Blick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strasbourg (EGMR): Bereits im Jahr 1987 hatte er im Fall Bozano ./ Frankreich 100.000 FF (rd. 15.000 €) für rechtswidrige Abschiebungshaft für eine Dauer von 12 Stunden (!) zugesprochen (GH 124-F v. 2.12.1987). Die französischen Behörden hatten einen Italiener, den sie nicht nach Italien ausliefern durften, nach 12 Stunden Abschiebungshaft kurzerhand in die Schweiz abgeschoben, wo er mehrere Monate in Abschiebungshaft blieb und dann nach Italien weitergeschoben wurde.

Im Verfahren Van der Leer ./ Niederlande, in dem es um eine Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt für etwa 5 Monate ging, hat der EGMR 15.000 Gulden (rd. 7.000 €) wegen der Verletzung von Art 5 Abs.1, 2 und 4 EMRK zugesprochen (GH 170-A v. 21.02.1990). Das ergibt einen Tagesschnitt von ca. 45 €.

Immerhin 60.000 FF (rd. 9.150,00 €) gab es für den Betroffenen im Verfahren Quinn ./ Frankreich (GH 311 v. 22.03.1995). Der Betroffene wurde für einen Zeitraum von fast zwei Jahren in Auslieferungshaft genommen. Der EGMR sah Verletzungen des Art. 5 Abs.1 EMRK, weil mit der Auslieferungshaft offenbar U-Haft umgangen werden sollte, der Betroffene wurde nämlich später verurteilt. Im Verfahren Tomasi ./ Frankreich (GH 241-A v. 27.08.1992) wurde dem Betroffenen nach 5 Jahren U-Haft und einem Freispruch in der Hauptsache eine Entschädigung in Höhe von 700.000 FF (ca. 105.000 €) zuzüglich innerstaatlicher Haftentschädigung zugesprochen. Das entspricht einem Tagessatz von fast 60 €.

Festzuhalten ist, dass der EGMR durchaus Entschädigungen oberhalb von 50 € pro Tag ansetzt, sofern lediglich Verletzungen des Art. 5 EMRK vorliegen. Bei Verletzungen weiterer Rechte kann es auch mehr geben. Vor diesem Hintergrund ist der Hinweis des OLG Schleswig-Holsteins nicht nachvollziehbar. Bei einer Orientierung an dem Satz des StrEG fällt der Anspruch weit hinter Standards zurück, die der EGMR gesetzt hat. Ob der Sachverhalt, der der Entscheidung des OLG Oldenburg zugrunde liegt, noch weitere Umstände enthält, die ein Schmerzensgeld in Höhe von über 200 €/Tag rechtfertigen, ergibt sich aus dem veröffentlichten Beschluss nicht. Ausgeschlossen ist dies jedenfalls nicht.

Die Entscheidungen des EGMR sind in der amtlichen Entscheidungssammlung ver-

öffentlicht. Der EGMR veröffentlicht Entscheidungen seit 1999 auch im Internet unter www.echr.coe.int/. ■

Diplomatisches Ungemach

von RA Prof. Dr. Holger Hoffmann, Bremen/Bielefeld

Diese Situation kennen Sie: Ausländer/in will Deutsche/n in Deutschland heiraten. Das Standesamt verlangt dafür Originalgeburtsurkunde und Ledigkeitsbescheinigung „aus der Heimat“ – und nachdem die Papiere unter Einschaltung von Verwandten oder anderen Vertrauenspersonen nach Monaten endlich vorliegen, fehlt noch die Legalisierung durch die Deutsche Botschaft. Mittlerweile wird's zeitlich eng, weil die Duldung im Hinblick auf die alsbaldige Eheschließung erteilt wurde und in wenigen Wochen auslaufen wird. Wie bekommt man nun fix und zugleich auf sicherem (Post-) Weg die erforderliche Legalisierung?

Meine Lösung bis vor kurzem: die Originalunterlagen über die Kurierpost des Auswärtigen Amtes an die Botschaft zu übermitteln mit der Bitte, die Legalisierung zu erteilen und die Unterlagen auf demselben Weg zurück zu senden. Wie gesagt: Bis vor kurzem.

Seit jüngstem aber weiß ich: Das ist eine Unverschämtheit, ein Missbrauch. So jedenfalls die Leiterin des Sachgebiets Rechts- und Konsularwesen einer Deutschen Botschaft in einem großen afrikanischen Staat: „Die Botschaft erlaubt sich auf Folgendes hinzuweisen: Der amtliche Kurierweg ist gemäß den eng gefassten Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über die diplomatischen Beziehungen ausschließlich der Beförderung amtlicher Schriftstücke und Gegenstände vorbehalten, Abweichungen von dieser völkerrechtlich bindenden Vereinbarung führen zur Kompromittierung und Aufhebung des besonderen Schutzes des amtlichen Kurierweges. Die Mitbenutzung des amtlichen Kurierdienstes durch Dritte ist daher nicht zulässig. Die Botschaft regt an, gegebenenfalls einen kommerziellen Kurierdienst (z. B. DHL, UPS, FedEx o. a.) mit der Beförderung von Originalurkunden zu betrauen, sofern Ihnen die Post zu unsicher erscheint. Die Botschaft erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass in Zukunft Schreiben Ihrer Kanzlei, die über den amtlichen Kurierweg bei der Botschaft eingehen, nicht mehr bearbeitet werden. Ich bitte, dies allen Ihren Rechtsanwälten sowie Ihrem Sekretariat zur Kenntnis zu geben.“

Dass diese Ohrfeige mit „freundlichem Gruß“ der diplomatischen Frau Dr. endet, sollte wohl so ernst nicht genommen werden. Ich bin aber auch einer: die Re-

gelungen der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über die diplomatische Beziehungen so gravierend zu missachten. Klar: das kann nur, da Geld- und Freiheitsstrafe leider ausgeschlossen sind, mit Verzögerungsstrafe geahndet werden (Mindestmaß: vier Wochen liegen lassen, Höchststrafe: Nichtbearbeitung).

Wie es weiterging? Das zitierte Schreiben gelangte mit einfacher Post an uns – offenbar sind afrikanische und deutsche Luftpost doch zuverlässig und meine frechlingshafte Nutzung des Kurierpostweges ist überflüssig gewesen. Und die Mandanten? Schrieben wenig später eine Ansichtskarte „just married“ – aus Dänemark ... ■

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

In dieser Rubrik stellen wir kurz interessante Entscheidungen oder Rechtsentwicklungen vor. Soweit möglich verweisen wir auf den Ort der Veröffentlichung und/oder einen Internet-Link. Soweit die Dokumente unveröffentlicht sind, finden Sie diese im Volltext auf unserer Homepage unter <http://auslaender-asyl.dav.de> im „internen Bereich“, zugänglich nur für Mitglieder. Die Texte werden „Dokumente“ genannt und fortlaufend nummeriert. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen an die Redaktion erbeten.

Re-Import von Freizügigkeitsrechten für Drittstaatsangehörige:

Ein mit einem EU-Staatsangehörigen verheirateter Drittstaatsangehöriger kann das Recht auf Freizügigkeit in den EU-Mitgliedstaat des Ehegatten (re-)importieren, wenn die Ehegatten zuvor in einem anderen EU-Mitgliedstaat rechtmäßig gelebt hatten. Dies gilt auch dann, wenn der Aufenthalt in dem anderen EU-Mitgliedstaat alleine dem Zweck diente, ein gemeinschaftliches Aufenthaltsrecht in dem EU-Mitgliedstaat des Ehegatten zu begründen.

EuGH, U. v. 23.09.03, C-109/01 (Akrich)

Richter: Rodriguez Iglesias, Puissechet, Wathelet, Schintgen, Timmermans, Edward, La Pergola, Jann, Macken, Colneric, von Bahr
Fundstelle: <http://curia.eu.int/de>

Sozialschutz für Drittstaatsangehörige erweitert:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Koordination der Sozialversicherungsvorschriften) ist auf Drittstaatsangehörige erweitert worden. Einzige Voraussetzung: Es muß eine rechtmäßige „Grenzüberschreitung“ innerhalb der EU stattgefunden haben. Dies betrifft etwa die Zusammenrechnung von Rentenansparungen, die in mehreren Mitgliedstaaten erworben wurden, den Bezug von Sozialleistungen (nicht Sozialhilfe!) wenn ein Drittstaatsangehöriger in zwei EU-Staaten gearbeitet hat, aber auch den Krankenversicherungsschutz, z. B. bei Urlaubsreisen.

Fundstelle: Verordnung EG Nr. 859/2003 v. 14.05.03, ABl. L 124/1 v. 20.05.03
<http://europa.eu.int/eur-lex/de>

„Green Card“ – Regelung verlängert:

Die Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie ist bis zum 31.12.2004 verlängert worden.

VO v. 16.07.03

Fundstelle: BGBl I 2003, 1471

Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts auch gegenüber Gericht:

Die Verschwiegenheitsverpflichtung verbietet es dem Rechtsanwalt, dem Gericht zum Nachweis der Mandatsbeendigung Originalschreiben aus dem Mandatsverhältnis, etwa ein Kündigungsschreiben, ohne Zustimmung des Mandanten vorzulegen. Nach erfolgter Mandatsbeendigung muß das VG sich an den Mandanten direkt wenden.

Siehe auch: „Asylanwalt in Verfahrenshaft“, ANA-ZAR 2003, 5 f.

RAK Köln, Stellungnahme v. 25.08.03

Verfasserin: RAin Dr. Offermann-Burckhart

Fundstelle: Dokument 18 im Internet

EU-Ausweisungsschutz und Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in einigen Bundesländern:

Die Frage, ob die Anwendung von Ist-Ausweisung und Regel-Ausweisung ohne Anstellen von Ermessensabwägungen europarechtlich zulässig ist bedarf der Überprüfung in einem Hauptsacheverfahren sowie ggf. durch den EuGH.

Gleiches gilt für die Frage, ob die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens, und damit die Abschaffung der Zweckmäßigkeitüberprüfung durch eine andere Behörde, europarechtlich zulässig ist.

VG Stuttgart, B. v. 21.11.02, 5 K 4367/02

Richter: Proske, Dr. Sannwald, Dr. Nagel

bestätigt durch:

VG Baden-Württemberg, B. v. 16.06.03, 10 S 2745/02

Richter: Dr. Schlüter, Dr. Roth, Dr. Hartung

Einsender: RA Holger Rothbauer, Tübingen

Fundstelle: Dokument 19 im Internet

Wiedereinsetzungsantrag bewirkt aufschiebende Wirkung der Klage:

Erweist sich der Antrag auf Wiedereinsetzung auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in der Hauptsache bei summarischer Prüfung nicht als offensichtlich unzulässig, hat die eingereichte Klage aufschiebende Wirkung.

VG Münster, B. v. 20.05.03, 10 L 683/03.A

Richter: Dr. Höhne

Einsender: RA Albert Sommerfeld, Soest

Fundstelle: Dokument 20 im Internet

Erklärung über gemeinsames Sorgerecht für ungeborenes Kind als Abschiebungshindernis:

Kein öffentliches Interesse an vorübergehender Durchsetzung der Ausreisepflicht, wenn fünf Monate nach geplanter Abschiebung das Kind geboren wird, und die Eltern eine Sorgerechtsklärung abgegeben haben. Die Abschiebung ist jedenfalls dann unverhältnismäßig (Art. 8 EMRK), wenn sie gegenüber einem seit 15 Jahren in Deutschland Lebenden, der im Alter von sechs Jahren eingereist ist (hier: Roma aus Serbien-Montenegro, der kein Serbisch spricht), vollzogen werden soll.

VG Oldenburg, B. v. 12.08.03, 12 B 2841/03

Richter: Kalmer, Sonnemann, Hüsing

Einsender: RA Ekkehard Hausin, Oldenburg

Fundstelle: Dokument 21 im Internet

Erteilte Arbeitserlaubnis als Hinderungsgrund der Aufenthaltsbeendigung bei Türken?

Es spricht viel dafür, dass die Maßstäbe des EuGH in der Entscheidung El-Yassini (InfAusLR 99, 218 ff.) zum Kooperationsabkommen EU-Marokko auch Anwendung finden auf das assoziationsrechtliche Aufenthaltsrecht für Türken, wenn die Arbeitserlaubnis für einen längeren Zeitraum erteilt wurde, als die Aufenthaltsgenehmigung. Entgegenstehende obergerichtliche Rechtsprechung ist nicht überzeugend.

VG Aachen, B. v. 06.08.03, 8 L 240/03

Richter: Dabelow, Keller, Domke

Fundstelle: Dokument 22 im Internet

Aufenthaltsrecht bei Ausübung Besuchsrecht:

Amtlicher Leitsatz:

Dem ausländischen Vater eines deutschen Kindes steht eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der Personensorge auch nach Scheidung der Ehe mit der deutschen Mutter zu, wenn er das Sorgerecht tatsächlich wahrnimmt, indem er das Kind entsprechend dem ihm eingeräumten Besuchsrecht regelmäßig besucht.

HessVG, B. v. 22.05.03, 12 UZ 2374/02

Richter: Prof. Dr. Renner, Thürmer, Lehmann

Fundstelle: Dokument 23 im Internet

Kein Missbrauch der Abschiebungshaft als Entziehungsanstalt:

Ist Flugtauglichkeit erst bei längerer Alkoholkarenz wie unter stationären Bedingungen gegeben, darf nicht Abschiebungshaft verhängt werden, um solche Bedingungen herbeizuführen. Sicherungshaft ist nicht dafür da, den Betroffenen „gesund zu pflegen“. Alkoholkonsum belegt in diesem Zusammenhang nicht die Entziehungsabsicht.

LG Frankfurt (Oder), B. v. 11.06.03, 12 T 33/03

Richter: Peine, Werner, Dr. Wolff

Einsender: RA Jürgen Moser, Berlin

Fundstelle: Dokument 24 im Internet

Passherausgabepflicht der Ausländerbehörde:

Wenn die Eheschließung an der Herausgabe des bei der Ausländerbehörde hinterlegten Passes zu scheitern droht, ist diese zur Passherausgabe verpflichtet.

VG Stuttgart, B. v. 22.05.03, 11 K 632/03

Richter: Sachsenmaier

Einsender: Peter Skerutsch, DRK Düsseldorf

Fundstelle: Dokument 25 im Internet

Drohende Genitalverstümmelung ist Asylgrund:

Wegen weit verbreiteter Gefahr zwangsweiser Genitalverstümmelung in Nigeria bei bestehender Schutzunfähigkeit des Staates: Asylanerkennung für Mutter (36) und Tochter (3).

VG Aachen, U. v. 04.08.03, 2 K 1924/00.A und 2 K 1140/02.A

Richter: Dr. Limpens, Wolff, Schnieders

Fundstelle: Dokument 26 im Internet

Falsch Auskunft Auswärtiges Amt zu Türkei:

Auswärtiges Amt erklärt auf ausdrückliche Nachfrage des VG, gegen einen Asylbewerber werde unter einem bestimmten Aktenzeichen nicht wegen Unterstützung der PKK ermittelt. Die Durchsicht der in einem Rechtshilfeersuchen der Türkei übermittelten Akte zu diesem Aktenzeichen ergibt, dass die Auskunft des AA falsch ist.

Auskunft vom 09.07.03, 508—516.80/41114 an

VG Aachen zu 8 K 822/99.A

Verfasser: AR Träger

Fundstelle: Dokument 27 im Internet

Sozialhilfe für Kosten der Passausstellung:

Der Sozialhilfeträger ist verpflichtet, Passgebühren sowie ggf. Fahrtkosten zur Botschaft zu übernehmen.

VG Bremen, U. v. 06.02.03, 3 K 1825/02

Richter: Engelmann, Gerke, Sommerfeld

Einsender: Peter Skerutsch, DRK Düsseldorf

Fundstelle: Dokument 28 im Internet

Künftiges Kindergeld für unbefristete Aufenthaltserlaubnis bei § 35 AusG anrechenbar:

Das Kindergeld, auf das nach Erteilung der befristeten Aufenthaltserlaubnis Anspruch besteht, ist bei der Berechnung, ob der Lebensunterhalt gesichert ist, zu berücksichtigen.

IM NW, Erlass vom 10.09.03, 14/43.339

Verfasserin: Frau Dohmen

Einsender: Peter Skerutsch DRK, Düsseldorf

Fundstelle: Dokument 29 im Internet

Kleinkind als Abschiebungshindernis:

Duldungsanspruch für Vater eines (Klein-) Kindes, so lange die Ausländerbehörde nicht – etwa durch Erteilung einer Vorabzustimmung – sicherstellt, dass eine Trennung nur von kurzer Dauer ist.

VG Frankfurt, Beschluss vom 15.09.03,

1 G 4269/03 (1)

Richter: Ott

Einsender: RA Helmut Bäcker, Frankfurt/Main

Fundstelle: Dokument 30 im Internet

Europäische Migrations- und Asylpolitik:

138 Seiten Information zum Thema. Sie ist zwar auf dem Stand vom September 02, gibt aber einen guten Überblick über die zunehmende Tätigkeit der Europäischen Union auf dem Gebiet.

Verfasser: Martin vom Brocke

Fundstelle:

<http://www.bagfw.de/bagfw.asp?c=europa>

Euro-Praktisch

Richtlinie: Familienzusammenführung

Am 22.09.03 haben sich die EU-Innen- und Justizminister über die Formulierung einer Richtlinie zur Familienzusammenführung geeinigt. Frühere Entwürfe scheiterten vor allem am Widerstand Deutschlands, aber auch anderer EU-Regierungen. Daher kommt die jetzt erzielte politische Einigung

auch für ständige Beobachter der Szenerie überraschend. Sie bedeutet noch nicht, dass die Richtlinie bereits in Kraft tritt. Bis zur offiziellen „Annahme“ werden noch ca. 2 – 3 Monate vergehen.

Der Text der Richtlinie kann unter der Internet-Adresse www.europa.eu.int/comm/justice_home/fsj/immigration/family/fsj_immigration_family_en.htm heruntergeladen werden. Eine sehr kritische Stellungnahme hat UNHCR schon am 23.09.03 vorgelegt (www.unhcr.ch/cgi-win/texis/vtx/home?page=news).

Entgegen den früheren Entwürfen ist das „Harmonisierungsniveau“ stark verringert worden. Die Richtlinie legt jetzt nur noch die Voraussetzungen fest, unter denen Familienzusammenführung für Drittstaatsangehörige zugelassen wird, die sich bereits rechtmäßig (d. h. nicht geduldet!) auf dem Territorium eines EU-Mitgliedstaates aufhalten. Ihnen wird Zusammenführung mit ihren Ehegatten und minderjährigen Kindern sowie den Kindern des Ehegatten ermöglicht.

Ein Beispiel für das geringe Harmonisierungsniveau: es bleibt die Entscheidung jedes Mitgliedstaates, nach dem jeweiligen nationalen Recht eine Mindestaufenthaltsdauer von dem „Zusammenführungswilligen“ zu fordern, bevor Zusammenführung zugelassen wird. Diese darf maximal zwei Jahre betragen.

Dem lange von Deutschland vorgetragenen Wunsch, das Nachzugsalter für Kinder zu senken, wird dadurch Rechnung getragen, dass ein uneingeschränkter Nachzug nur bis zum Alter von 15 Jahren zugelassen wird und bei Kindern, die älter als 15 Jahre sind, die einzelnen Staaten das Recht des Nachzugs beschränken können. Ferner bleiben die Einzelstaaten berechtigt, bei Kindern, die älter als 12 Jahre sind, eine Zusammenführung abzulehnen, wenn die Kinder alleine einreisen wollen. Ferner kann Familienzusammenführung abgelehnt werden bei Ehegatten, die jünger als 21 Jahre sind. Weitere Details bei Hauschild, ZAR 2003, 266 ff. ■

Die Entgleisung des Monats

Wir stellen zur Abschreckung unregelmäßig mündliche oder schriftliche Äußerungen gegenüber Ausländern vor, die ausländerfeindlich, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

Die Entgleisung des Monats Oktober 2003 stammt von dem Vor-

sitzenden der 9. Kammer des VG Hamburg, Richter am VG Knauf.

In zwei Beschlüssen (9 VG 2766/2003, 9 VG A 228/2002) hatte er sich mit dem Schicksal einer vierköpfigen albanisch-moslemischen Familie aus Montenegro – Vater (38), Mutter (35), Sohn (16), Sohn (14) – zu befassen, die seit 12 Jahren in Deutschland lebt. Vorgelegt wurde ein ausführliches Attest des Chefarztes der Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie eines Hamburger Krankenhauses, er ist Professor und Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie. Hierin werden der Mutter eine PTBS, die Gefahr der Zuspitzung der latenten Suizidalität bis hin zum Suizid sowie massive Krankheitssymptome einschließlich einer schweren depressiven Episode attestiert. Fazit: Die Mutter und ihre Familie seien auf längerer Sicht nicht abschiebungsfähig, es bestehe dringender Behandlungsbedarf.

Ein Anwalt machte darüberhinaus wegen des langen Aufenthalts der Familie in der Bundesrepublik noch ein aus der EMRK folgendes Abschiebungshindernis insbesondere für die hier aufgewachsenen Kinder geltend.

Das Abschiebungsschutzbegehren quittierte der Richter u. a. mit folgenden Formulierungen in den zwei negativen Beschlüssen:

Zur traumatisierten Mutter:

„Überdies besteht hier im Hinblick auf die in dem Attest vorgebrachten wesentlichen Gründe gerade die Gefahr, dass der Aufenthalt in Deutschland für die Behandlung schädlich ist: Die Antragstellerin zu 2) könnte in Versuchung sein, sich – zumindest unbewusst – gegen den Gesundheitsprozess zu wehren, wenn sie davon ausgehen dürfte, dass sie und ihre Familie vor Abschiebung geschützt sei, solange sie ihre Beschwerden vorbringt und als krank gilt.“

Und insbesondere zu den Kindern:

„Die Rückführung selbst kann nicht den Tatbestand einer unmenschlichen Handlung erfüllen, auch nicht im Hinblick auf einen bereits 12-jährigen Aufenthalt der Familie in Deutschland, die Familie hat ihre Wurzeln in ihrem Heimatstaat. Die EMRK würde eingreifen, wenn man eine Rückkehr verhindern wollte.“

Es sind kaltschnäuzige Aussagen wie diese, die das Klima in unserem Lande kälter werden lassen. ■

Service für Mitglieder

Die ARGE Ausländer- und Asylrecht – eine kleine Arbeitsgemeinschaft unter dem großen Dach des DAV – lebt von der Mitarbeit der Mitglieder. Um diese bitten wir. Wir arbeiten zu den Themen Ausländer-, Asyl-, Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenrecht sowie zum europäischen Recht, welches immer größeren Einfluss auf nationalstaatliche Regelungen nimmt. Im Internet sind wir erreichbar unter <http://auslaender-asyl.dav.de>. Dort kann man Informationen zu den genannten Themen einsehen, die ANA-ZAR sind verfügbar und man findet eine Übersicht. Im internen Bereich, reserviert für Mitglieder, existiert ein „Chatroom“ zum Austausch mit Kolleginnen und Kollegen und es finden sich wichtige Informationen (Dokumente) zum Herunterladen und Ausdrucken. Die ZAR können Mitglieder zu einem ermäßigten Bezugspreis abonnieren. Wir laden ausländerrechtlich interessierte Kolleginnen und Kollegen ein, Mitglied unserer ARGE zu werden. Es lohnt sich! Beitrittsformulare sind im Internet erhältlich.

Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

Ausweisung und Abschiebungsschutz in ausländer-, europa- und völkerrechtlicher Perspektive

Am 08. November 2003 in Hamburg
Referenten: Ri. OVG Hans Alexy, Bremen
RA Dr. Reinhard Marx, Frankfurt
Kosten: 90,00 € (Mitglieder) sonst 130,00 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Abschiebungshaftrecht

Am 15. November 2003 in Stuttgart
Referent: Stefan Mohr
Kosten: 174 €
Anmeldung: GefAA, Landhausstr. 86 B, 70190 Stuttgart

Das europäische Ausländerrecht

Am 22. November 2003 in Hannover
Referenten: Volker Westphal, BGS Lübeck,
RA Rainer M. Hofmann, Aachen
Kosten: 90,00 € (Mitglieder) sonst 130,00 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Aktuelle Entwicklungen im Ausländerrecht

Am 06. Dezember 2003 in Stuttgart
Referent: Bertold Huber
Kosten: 174 €
Anmeldung: GefAA, Landhausstr. 86 B, 70190 Stuttgart ■